

**Kreisstadt Siegburg  
Der Bürgermeister**

Standesamt  
4174/VIII

**Nachtrag Nr. 1**

**Gremium:** Haupt-, Finanz- und öffentlich  
Beschwerdeausschuss  
**Sitzung am:** 27.05.2025

**Einführung von Grabpatenschaften zur Erhaltung historisch bedeutender Grabstätten;  
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW von Frau Uschi Stenz und anderen**

**Sachverhalt:**

Auf den beigegefügtten Bürgerantrag nach § 24 GO NRW von Frau Uschi Stenz und anderen wird verwiesen.

Nach § 24 Absatz 1 GO NRW und § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Nach § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, überträgt der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Anregung inhaltlich zu prüfen.

**Stellungnahme des Standesamtes:**

Grabstätten mit geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung werden meist nach Ablauf des Nutzungsrechts durch die Untere Denkmalbehörde unter Denkmalschutz gestellt und das Grabmal als erhaltenswert eingestuft. Auch wenn damit das Nutzungsrecht von den Angehörigen an die Stadt Siegburg zurückgegeben wird und die Grabstätte in das Eigentum der Stadt Siegburg übergeht, kümmern sich oft noch Familienangehörige um die Pflege der Grabstätten, da diese von der Stadt Siegburg pflegeleicht (z.B. mit Rasen oder Bodendeckern) angelegt werden.

Bei Grabstätten, die zwar unter Denkmalschutz stehen, aber es noch Familienangehörige gibt, kommt sicherlich keine Grabpatenschaft in Betracht.

Auch Ehrengrabstätten von berühmten Persönlichkeiten sollten von einer Grabpatenschaft ausgenommen werden, da sich die Stadt Siegburg um deren Unterhaltung kümmert.

Geeignete Grabstätten sollten mit der unteren Denkmalschutzbehörde ausgesucht werden.

Bei einer Grabpatenschaft übernimmt der Pate die Unterhaltung, Pflege, Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten z.B. die Reinigung und Gewährung der Standsicherheit des Grabmals. Dies ist häufig sehr teuer und diese Kosten wären durch den Grabpaten zu tragen. Dies muss in Absprache mit dem Denkmalschutz erfolgen. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage beantwortet werden, wer die Durchführung solcher Arbeiten überwacht.

Ein Pate erwirbt in der Regel die Möglichkeit, später in dem Patengrab beigelegt zu werden. Es sollten jedoch nur Urnenbeisetzungen gestattet werden. Bei einer Beisetzung im Patengrab sollte die gültige Gebührenordnung angewandt werden. Wenn gestattet wird, ein Nutzungsrecht daran zu erwerben, sollte dies nach den allgemein geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung erfolgen und

dann auch ein Rechtsnachfolger benannt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, dass denkmalgeschützten Gräber jedoch im Eigentum der Stadt verbleiben und kein Nutzungsrecht verliehen wird.

Auf denkmalgeschützten Grabstätten darf kein weiteres Grabdenkmal errichtet und auch das vorhandene nicht verändert werden. Namenstafeln, die den Paten benennen, sind dem vorhandenen Grabmal anzupassen und mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine schriftliche Nutzungsvereinbarung in Form eines Vertrages unbedingt erforderlich ist. Entsprechende Muster der Stadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin sind der Vorlage als Anlagen beigefügt:

Die Verwaltung weist darauf hin, dass ein hoher Verwaltungsaufwand entsteht, bezüglich der vorherigen Prüfung nach vorhandenen Angehörigen und den vertraglichen Regelungen.

### **Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde (UDB)**

#### Unterschutzstellung von Grabstätten

Die UDB erhält monatlich eine Liste mit zur Rückgabe anstehenden Grabstätten und prüft diese hinsichtlich eines möglichen Denkmalwertes. Wird eine Grabstätte als erhaltenswert eingestuft, entscheidet die UDB, ob die gesamte Grabstätte (inkl. der Grabeinfassung) erhalten werden soll oder nur der Grabstein. Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird die Grabstätte/der Grabstein unter Denkmalschutz gestellt. Durch die Unterschutzstellung unterliegen die Grabstätten/Grabsteine den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW). Veränderungen jeder Art erfordern eine Abstimmung mit der UDB.

#### Pflegeumfang denkmalgeschützter Grabstätten

Zurzeit stehen rund 70 Grabstätten/Grabsteine unter Denkmalschutz. Weitere 25 Grabsteine wurden nach ihrer Unterschutzstellung ins Lapidarium versetzt.

Mit der Unterschutzstellung gehen die Grabstätten/Grabsteine ins Eigentum der Kreisstadt Siegburg über, die die dauerhafte Pflege der zugehörigen Grünflächen sowie die Instandhaltung (ggf. auch Reinigung) der Grabsteine übernimmt.

Dies umfasst auch die Gewährleistung der Standsicherheit der Grabsteine, die ggf. durch Beauftragung eines Steinmetzes wiederhergestellt werden muss. Die Kosten trägt die Stadt Siegburg.

#### Denkmalfachliche Einschätzung Pflegepatenschaften

- Ob und welche der o.g. Grabstätten/Grabsteine sich für eine Pflegepatenschaft eignen, ist noch zu prüfen
- Die denkmalgeschützten Grabsteine und Grabeinfassungen dürfen nicht verändert werden. Die Ergänzung von Namen zukünftig dort bestatteter Personen ist ausgeschlossen. Eine separate Gedenktafel oder ein Liegestein sind denkbar.
- Notwendige Instandsetzungs-/Restaurierungsarbeiten sind zeitnah umzusetzen und nicht in Eigenleistung möglich. Dies wird durch eine direkte Kontaktaufnahme zwischen UDB und Fachunternehmen gewährleistet. Die Einbindung weiterer Beteiligter (Paten) bedeutet zeitlichen Mehraufwand und somit keine Entlastung.

### **Stellungnahme der Abteilung Grünflächenunterhaltung und Friedhöfe:**

Die unter Denkmalschutz gestellten Grabstätten und der damit einhergehende Pflegeaufwand unterteilen sich in zwei Gruppen.

- 1. Grabstätten, bei denen nur Denkmäler vor Ort verbleiben oder in das Lapidarium versetzt werden.**

Bei dieser Art von Denkmälern wurde die Einfassung entfernt und das Grabmal vor Ort stehen gelassen. Hier wurde auf der Grabstätte Rasen eingesät. Dieser wird regelmäßig beim intervallmäßigen Rasenschnitt gemäht. Es findet zur Gewährleistung der Standsicherheit jährlich eine Denkmalkontrolle statt.

## **2. Grabstätten die als Gesamtanlage vor Ort erhalten werden.**

Hierbei bleibt die ganze Anlage erhalten und wird pflegeleicht, in der Regel mit Rindenmulch, abgedeckt. Sträucher, die noch vor auf der Grabstätte sind, werden bei Bedarf geschnitten und die Grabstätte regelmäßig von Wildkräuter befreit (rd. 10mal jährlich). Es findet ebenfalls eine jährliche Denkmalkontrolle statt.

§ 25 der Friedhofssatzung lässt eine Patenschaft zu. Für eine Patenschaft kommen demnach nur Gräber aus Punkt zwei in Frage, eine Prüfung müsste durch die untere Denkmalbehörde erfolgen.

### **Patenschaften Grünflächenpflege:**

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht praktikabel, einzelne Grünflächen von Paten pflegen zu lassen, da dies zu einem unterschiedlichen Erscheinungsbild auf dem Friedhof führen kann. Auch erschwert dies die Arbeits- und Pflegegänge der Friedhofskolonnen, die ebenfalls mit Beisetzungen kollidieren könnten.

## **Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses**

Siegburg, 20.05.2025